Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der glaps-proglastec e.U.

Stand Jänner 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich und Gültigkeit
2. Angebote und Aufträge
3. Preis
4. Zahlungsbedingungen
5. Eigentumsvorbehalt
6. Aufklärung, Empfehlung und Sonderhinweise
7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht
9. Schadenersatz
10. Produkthaftung
11. Lieferung, Übernahme
12. Mahnspesen
13. Rücktritt des Auftragnehmers
14. Rücktrittsrecht von Verbrauchern
15. Datenschutz, Urheberrecht
16. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort
17. Sonstiges
18. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Sämtliche Dienstleistungen, Lieferungen, Leistungen und Angebote von glaps proglastec e.U., Preinsbacherstraße 4/3, 3300 Amstetten (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende oder in irgendeiner Weise widerstreitende Bedingungen des Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) haben keinerlei Geltung und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn dort Bereiche geregelt sind die in diesen Bedingungen nicht angeführt sind.

Bedingungen des Auftragsgebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen schriftlich zugestimmt hat. Aus schlichten Vertragserfüllungshandlungen des Auftragnehmers ist die Geltung anderer Bedingungen nicht ableitbar. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nach Eingang beim Auftragnehmer nicht widersprochen wird.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

2. Angebote, Aufträge, Kostenvoranschläge

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer, wie auch nachträgliche Auftragsänderungen, Ergänzungen und auch Nebenabreden sind schriftlich mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Aus mangelnden Rückantworten auf Anfragen an den Auftragnehmer ist keine Zustimmung ableitbar.

Der Vertrag gilt erst mit einer schriftlichen (Brief, FAX, Email) Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer als abgeschlossen. Darüber hinaus bewirken die Absendung der bestellten Ware an den Auftraggeber, die Übernahme durch diesen sowie der Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Auftragnehmer, den Vertragsabschluss. Werden an den Auftragnehmer Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 14 Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen und auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind entgeltlich und unverbindlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird einem folgenden Auftrag gutgeschrieben, dies jedoch nur dann, wenn aufgrund dieses konkreten Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Dies gilt jedoch nur für Anbote an Verbraucher im Sinne des KSchG. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Sämtliche hier angeführten Unterlagen können jederzeit vom Auftragnehmer zurückgefordert werden und sind dem Auftragnehmer jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Übrigen zur absoluten Geheimhaltung.

Mangels anderer Vereinbarung sind an den Auftragnehmer gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

3. Preis

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem ihm daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Preis basiert auf den Kosten im Zeitpunkt der Angebotslegung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart worden ist. Mangels abweichender Vereinbarung gilt der Preis ohne Montage, Verpackung, Versandkosten, Steuern und Abgaben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringende (Werk-) Leistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen durchzuführen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden oder eine Anzahlung Vertragsgegenstand ist.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer zur Leistungserstellung notwendiger, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher, ist der Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, beim Vorliegen der ob genannten Umstände den Preis entsprechend zu ermäßigen. Dieses Preisanpassungsrecht gilt gegenüber Verbrauchern erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsabschluss.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen spesenfrei zu leisten. Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges am Geschäftskonto des Auftragnehmers als geleistet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist für die Rechtzeitigkeit der Zeitpunkt des Überweisungsauftrags maßgebend (§ 6a Abs2 KSchG). Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, neben seinen Schadenersatzansprüchen, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Mahnspesen und Inkassokosten bleibt unberührt und besteht neben den vereinbarten Verzugszinsen.

Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, Barzahlungen entgegen zu nehmen.

Aufrechnungen mit Forderungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die vom Auftragnehmer übergebene Ware – gleich in welchem Zustand – unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, auch dann, wenn sie vom Auftraggeber bearbeitet, verwendet oder verbaut wird oder worden ist.

Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung nicht verkaufen, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Gerät der Auftraggeber in (Teil-) Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt, wenn dieser durch den Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wurde.

Wird die gelieferte Sache mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache.

6. Aufklärung, Empfehlung und Sonderhinweise

6.1. Statische Berechnung

Für die Statik der bestellten Ware bzw. des in Auftrag gegebenen Projekts übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der glastechnische Einsatz der Gläser wird vom Auftragnehmer nicht geprüft, es sei denn, eine diesbezügliche Prüfung wird ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben. Hierzu wird ein externer Statiker/Ziviltechniker beauftragt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.2. Toleranzen im Glas

Der jeweilige Glashersteller ist verpflichtet, Toleranzen im Glas entsprechend der geltenden ÖNORM genau einzuhalten. Wird ein Glas außerhalb dieser Toleranz vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bemängelt, so werden die gesamten Kosten (Glastausch, Kran, Anfahrtskosten, Montagezeit usw.) dem Glaslieferanten/-hersteller in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

6.3. ESG-Stempel

Die Hersteller von Einfachscheibensicherheitsglas (ESG) sind nach europäischer Norm EN12150 verpflichtet, alle ausgehenden Gläser mit einem ESG-Stempel in der Glasfläche zu versehen. Wird vom Auftraggeber gewünscht, dass der ESG-Stempel nicht in der Sichtfläche angebracht wird, wird dieser an der Glaskante angebracht. Falls jedoch der ESG Hersteller den ESG-Stempel nicht an der Glaskante, sondern auf der Glasfläche anbringt, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich, dies als Mangel geltend zu machen.

6.4. Abdrücke im Glas

Durch das thermische Vorspannen kann es bei ESG-Gläser bzw. bei VSG aus ESG Gläsern zu chemischen und mechanischen Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit kommen. Es können Rollenabdrücke, Randabdrücke,

punktuelle Abdrücke auftreten. Diese chemischen und mechanischen Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit sind Folge des lege artis durchgeführten Herstellungsprozesses und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung dieser Oberflächenveränderungen im Rahmen seines Gewährleistungs-Schadenersatzrechtes. Auf Grund der Oberflächenbeschaffenheit von ESG-Gläsern kann es bei einer UV-Verklebung zu Blasen an der Klebefläche kommen und somit kann der Auftragnehmer keine Gewährleistung bieten und stellt dies auch keinen Reklamationsgrund dar. Diesbezüglich verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung seines Gewährleistungs- und Schadenersatzrechtes.

6.5. Spontanbruch bei ESG-Gläsern

Aufgrund von Materialverunreinigungen bei der Herstellung von Basisgläsern in der Floatglas Linie, wie z.B. Nickelsulfid-Einschluss, kann es bei einer ESG plötzlich zum Spontanbruch kommen. Diese Spontanbrüche können auch noch vereinzelt mit einem sogenannten Heat Soak Test vorkommen und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftraggeber verzichtet diesbezüglich auf die Geltendmachung seiner Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte.

6.6. Anisotropien

Thermisch vorgespannte Gläser wie ESG oder teilvorgespanntes Glas (TVG) werden bei der Herstellung zunächst erhitzt und dann kalt abgeschreckt. Dabei entstehen interne Spannungszonen, die zu einer Doppelbrechung des Lichts führen können. Die Folge sind Irisierungen (auch Irisationserscheinungen genannt) wie beispielsweise regenbogenartige Polarisationsflecken, Bänder oder Ringe. Dieser physikalische Effekt wird als Anisotropie bezeichnet. Die Spannungszonen, bzw. –felder können mit Hilfe von natürlichem Licht in Verbindung mit einem schrägen Blickwinkel zur Glasfläche sichtbar gemacht werden. Ihre Größe ist abhängig vom Wetter und vom Sonnenstand. Deutlich erkennbar werden Anisotropien aber vor allem unter polarisiertem Licht oder zwischen zwei Polarisationsfiltern. Dieser Effekt wird zur Beurteilung der Homogenität der Vorspannung genutzt. Moderne Vorspanntechniken ermöglichen es, die Isotropiewerte deutlich anzuheben. Dadurch wird die Erscheinung von Anisotropien gemildert. Da Anisotropien aus der internen Spannungsverteilung resultieren, werden sie gemäß DIN EN 12150: Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einschreibensicherheitsglas: Definition und Beschreibung als optische Eigenschaft klassifiziert. Diese Anisotropien sind produktionsbedingt und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftraggeber verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte.

6.7. Farbgleichheit der Gläser

Da es eine unübersichtliche Menge von Rohglasbezugsquellen für Floatgläser gibt, bedeutet dies, dass es zu gewissen Farbabweichungen kommen kann. Bei Satinato Gläser fällt dies besonders ins Gewicht, da es hierzu bei einer Nachbestellung zu einer sogenannten anderen Charge kommen kann und somit die Gläser nicht den gleichen Farbwert besitzen. Diese, dem Herstellungsverfahren geschuldeten Farbabweichung, stellt keinen Reklamationsgrund dar und verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf seine Gewährleistung- und Schadenersatzrechte.

6.8. Emailierung

Beim Emailieren von Glas werden farbige keramische Schichten während der Herstellung von thermisch vorgespannten Gläsern in die Oberfläche eingebrannt. Das Email wird innerhalb weniger Sekunden auf das Glas aufgeschmolzen und bildet eine feste Bindung mit der Glasmatrix. Die Glasfarben bestehen im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen; dem Glasfluss (70-95%) und dem Farbkörper (5-30%). Die Schichtdicken des eingebrannten Emails betragen 10 – 100 µm, also 10 – 100 tausendstel Millimeter. Möglich sind sowohl transparente als auch undurchsichtige Schichten. Nach dem Einbrennvorgang sind die keramischen Farben äußerst kratzfest und witterungsbeständig. Die Emailierung kann auf der Betrachter abgewandten Seite, falls diese beleuchtet ist, einen Sternenhimmel zeigen bzw. Streifenbilder entstehen lassen. Wie bei der Farbgleichheit bei Floatgläsern besteht auch hier aus produktionstechnischen Gründen nicht immer derselbe Farbwert bei einer Nachbestellung (auf Grund von abweichenden Rohglasprodukten) und stellt auch dies keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftraggeber verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte.

6.9. Digitaldruck

Fotorealistische Bilder lassen sich mit Hilfe verschiedener Techniken auf Glas abbilden. Neben dem Durchfärben (Emailieren) kann dies im Siebdruck- oder im digitalen Flachbettdruckverfahren erfolgen. Letzteres erfordert im Gegensatz zu den anderen Techniken weniger Vorarbeit; hier wird die Glasscheibe direkt mit keramischen Farben bedruckt. Zum Einsatz kommen die Grundfarben Cyan, Magenta und Yellow sowie der Schwarzanteil Key des CYMK-Farbraums. Diese werden im Druckkopf zur gewünschten Farbe gemischt und auf die Glasoberfläche appliziert. Hier erreichen diese eine ähnliche Festigkeit wie solche, die im Siebdruckverfahren aufgebracht werden. Im Gegensatz dazu fällt jedoch das Herstellen von Druckplatten sowie das Ausbelichten und Trocknen der einzelnen Farbvorgänge. Während des Brennvorgangs im Ofen werden die Farben dauerhaft mit der Glasscheibe verbunden. Nun ist die Farbschicht kratzfest und kann laminiert, zu Isolierglas oder laminationsgebogenen Scheiben weiterverarbeitet werden. Auf diese Weise lassen sich schnell Dekore, Muster und fotorealistische Abbildungen herstellen.

7. Mitwirkungspfichten des Auftraggebers

Die zur Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlichen privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizuschaffen und rechtzeitig bereit zu stellen. Die zur Auftragserfüllung erforderlichen Geräte, Einrichtungen, Vorrichtungen, Materialien sowie Energie sind vom Auftraggeber beizubringen und in erforderlicher Qualität und Menge bereit zu stellen.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1. Auftraggeber ist Unternehmer

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der Auftragnehmer erfüllt seine gewährleistungsrechtliche Verpflichtung, abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzeswegen das Recht auf Wandlung zusteht, bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur oder durch Preisminderung.

Den Auftraggeber trifft zu jeder Zeit die Beweislast, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung die vertraglich ausdrücklich spezifizierten Eigenschaften aufweist, unter Berücksichtigung branchenüblicher und eigener Herstellertoleranzen sowie der einschlägigen Ö-NORMEN.

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bzw. das Werk unverzüglich nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen (§§ 377 ff UGB). Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist, spätestens aber binnen 3 Tage ab Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, samt den Mangel eindeutig wiedergebender Lichtbilder anzuzeigen. Verdeckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und verliert der Auftraggeber seine diesbezüglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte. Weiters ist eine diesbezügliche Anfechtung wegen Irrtum, List sowie laesio enormis ausgeschlossen.

Die Gewährleistung sowie allenfalls eine vereinbarte Garantie erlischt weiters durch Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes seitens des Auftraggebers oder Dritter. Arbeiten in welcher Form auch immer am Liefergegenstand, an welchem seitens des Auftraggebers ein Mangel behauptet wird, stellen kein Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar. Die Haftung für Schäden durch unsachgemäße Lagerung, durch unsachgemäße Benützung oder durch Überbeanspruchung ist ausgeschlossen.

Wird die vom Auftragnehmer gelieferte Sache von diesem ersetzt, trägt er nicht die Kosten der Verarbeitung, Verglasung und/oder Montage, wenn diese Leistungen nicht von ihm erbracht worden sind.

Für den Fall der Lieferung an den Auftragnehmer gilt folgendes: Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftraggebers insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder

Schadenersatz, werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Änderungen betreffend die gesetzliche Beweislast zu Lasten des Auftragnehmers, Verkürzung von Fristen etc. auch ein Ausschluss eines Regressanspruchs gemäß § 933b ABGB zu Lasten des Auftragnehmers ist unzulässig. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem Auftragnehmer frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht Wandlungsanspruch und der Auftragnehmer macht von diesem Gebrauch. Besteht der Auftragnehmer auf Reparatur oder Austausch ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Die Verpflichtung zur Untersuchung iSd § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht dem Auftragnehmer jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung der Mängelrüge zu.

8.2. Auftraggeber ist Verbraucher

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Handelt es sich beim Liefergegenstand um gebrauchte Gegenstände, wird die Gewährleistungsfrist ausdrücklich mit einem Jahr vereinbart.

Im Zeitpunkt der Übernahme bei Lieferung ist die Ware durch den Auftraggeber auf Bruch, äußerliche erkennbare Beschädigungen und Vollständigkeit zu prüfen. Diesbezügliche Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich binnen angemessener Frist, spätestens aber 7 Tage ab Übergabe und Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unter Beifügung von, den behaupteten Mangel genau identifizierenden, Lichtbildern schriftlich anzuzeigen.

Einen Anspruch auf Ersatz der mit der Mangelbehebung durch Dritte verbundenen Kosten hat der Auftraggeber nur dann, wenn er zuvor den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mangelbehebung aufgefordert hat.

Insbesondere ausgeschlossen ist die Gewährleistung bei Nichteinhaltung von Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen durch den Auftraggeber oder Dritte und Fälle von Umständen höherer Gewalt, natürlicher Abnützung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, Änderungen und Eingriffen ohne Zustimmung des Auftragnehmers, fehlerhafter oder unvollständiger Auskunft/Angaben des Auftraggebers für den Verwendungszweck, ungeeigneter Unterkonstruktionen sowie statischer Mängel der Dachkonstruktion, mangelhafter Beistellung oder Leistung des Auftraggebers und Glasbruch.

9. Schadenersatz

Anspruch auf Schadenersatz hat der Auftraggeber nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen und sonstige direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt – außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG – 6 Monate, jedenfalls aber 10 Jahre (absolut). Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt und in Summe mit dem Auftragswert begrenzt. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie jegliche Haftungsbeschränkungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

10. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte beweist, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Lieferung, Übernahme

Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat dieser geringfügige Lieferfristüberschreitungen seitens des Auftragnehmers im Ausmaß von 14 Tagen jedenfalls zu akzeptieren.

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Ware einzulagern, wofür dieser eine angemessene Lagergebühr in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen kann, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten kann, wobei diesem voller Schadenersatz zusteht.

Geringfügige Änderungen der Leistung, welche die Funktionalitäten nicht beeinträchtigen, gelten vom Auftraggeber vorweg als genehmigt. Werden die bei Lieferung mitgelieferten Glasgestelle oder andere Ladehilfen nicht binnen 3 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber zur Abholung bereitgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Verpackungsmaterial ist vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu entsorgen. Wurden die Montage- und Einbauleistungen vertrags- und ordnungsgemäß durchgeführt und werden diese vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abnahmetermin abgenommen, gelten sie spätestens mit Ablauf des siebenten Kalendertages als abgenommen.

12. Mahnspesen

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges, neben Verzugszinsen Mahnspesen in Höhe von € 20,00/Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten einer durch ihn notwendig gewordenen zweckentsprechenden Forderungsbetreibung und/oder Rechtsvertretung des Auftragnehmers zu ersetzen.

13. Rücktritt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zum Ersatz etwaiger Schäden oder anderer Zahlungen verpflichtet zu sein:

1. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen
2. Vorliegen technischer Hindernisse, die in der Art des Auftrages liegen und die Erfüllung unzumutbar machen
3. Rohmaterial- oder Energiemangel oder andere wesentliche Betriebsstörungen (auch der Lieferanten)
4. Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt

14. Rücktrittsrecht von Verbrauchern

Der Auftraggeber, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, hat das Recht einen Fernabsatzvertrag (iSd § 3 Z 2 FAGG) oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (iSd § 3 Z 1 FAGG) binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Kaufverträgen ab dem Tag an dem der Auftraggeber oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (bei Teillieferungen die letzte Teillieferung) in Besitz genommen hat.

Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Um das Rücktrittsrecht ausüben zu können, hat der Auftraggeber der glaps-proglastec e.U. (seinen Namen, Anschrift und soweit verfügbar, seine Telefonnummer, Faxnummer und E-Mailadresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Der Auftraggeber kann dafür das beigefügte Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Link zum Widerrufsformular

Widerrufsfolgen

Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag widerruft, hat glaps-proglastec e.U. dem Auftraggeber alle Zahlungen, die glaps-proglastec e.U. von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet glaps-proglastec e.U. das selbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Auch der Auftraggeber hat die bereits erhaltenen Leistungen zurückzustellen.

Der Auftragnehmer kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Auftraggeber den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Auftraggeber muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihm zurückzuführen ist.

Wurde die glaps-proglastec e.U. ausdrücklich dazu aufgefordert mit der Dienstleistung bereits während der 14-tägigen Widerrufsfrist zu beginnen (§ 10 FAGG), so ist im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts bei noch nicht vollständiger Vertragserfüllung ein aliquoter Betrag im Hinblick auf die bereits erbrachte Dienstleistung im Verhältnis zum im Vertrag vorgesehenen Gesamtzahlung, zuzüglich der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag entstandenen Kosten, zu leisten.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber verliert sein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurde.

Dem Auftraggeber steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn die Ware/Dienstleistung nach Kundenspezifikation angefertigt oder auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Erweitert der Auftraggeber im Zuge von Servicearbeiten den Arbeitsumfang und beauftragt er den Auftragnehmer mit Leistungen, welche über den ursprünglichen Vertrag hinausgehen, so erlischt der Anspruch auf das Rücktrittsrecht hinsichtlich dieser Leistung.

Der Auftraggeber verliert sein Rücktrittsrecht, wenn er ausdrücklich gegenüber der glaps-proglastec e.U. verlangt, dass die glaps-proglastec e.U. vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist tätig werden soll und die Dienst- und oder Werkleistung vollständig erbracht wird.

15. Datenschutz, Urheberrecht

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Auftrag enthaltenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Zeichnungen, Freigabepläne, Werkpläne, Montagepläne und sonstige technische Angaben und Unterlagen, Musterkataloge und Prospekte usw. bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, darüber hinaus nicht verwertet, vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht oder vorgeführt werden.

Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dahingehend, dass der Auftragnehmer Lichtbilder des gegenständlichen Projekts anfertigen und diese unentgeltlich für eigene Marketingzwecke verwenden kann.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Auf alle Angebote, Aufträge und Vereinbarungen auf Grundlage dieser AGB kommt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Handelt es sich nicht um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

17. Sonstiges

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (auch Email-Adresse) gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

18. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.